

## Musikschule Coesfeld

Die Verbandsvorsteherin

# Öffentliche Beschlussvorlage 318/2017

Verbandsvorsteherin  
gez. Dr. Mechtilde Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

Datum:

07.12.2017

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-  
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-  
sendahl" 19.12.2017

Entscheidung

## Kriterien für eine Neufassung der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2018/2019

### Beschlussvorschlag (1):

Die Zweckverbandsversammlung beschließt die aufgeführten Kriterien 1 - 4 zur Erstellung einer neuen Systematik der Gebührenordnung der Musikschule ab dem Schuljahr 2018/2019:

1. Besonders gefördert werden Angebote der Breitenförderung, weil hier insbesondere Kinder unabhängig von ihren Herkunftsfamilien gefördert werden können.
2. In durch Musikschullehrern geprüften Einzelfällen findet eine Begabtenförderung im Falle des kontingentierten Einzelunterrichts (30 Minuten) und des dann in Zukunft zu kontingentierenden 2er Unterrichts (45 Minuten) statt. Die Höhe des Kontingents ist zu bestimmen.
3. Um zu einer noch differenzierteren Abbildung der Einkommensverhältnisse zu kommen, sollen drei weitere Einkommensgruppen (bis 65.000 € Jahreseinkommen, bis 75.000 € und über 75.000 € Jahreseinkommen) hinzugefügt werden.
4. Der Kostendeckungsanteil wird ein Anzeiger für den Grad der kommunalen Förderung. Der Kostendeckungsgrad durch die Eltern soll bei der Breitenförderung geringer sein als bei der Förderung von Instrumental- und Vokalunterricht. Der Einzelunterricht 30 Minuten und der 2er Unterricht 45 Minuten wird für Begabte ebenfalls gesondert gefördert.

### Beschlussvorschlag (2):

Die Zweckverbandsversammlung beschließt, die Gebührensätze schuljährlich zu Beginn eines jeden Schuljahres ab dem Schuljahr 2019/2020 um 1,5 % zu erhöhen.

### Systematik der Gebührenordnung

Die Musikschule hat eine Gebührenordnung, deren Struktur entstanden ist, bevor die Angebote in Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und weiterführenden Schulen – wie sie derzeit vorhanden sind – ausgeprägt waren. Es ist daher an der Zeit, die neu entwickel-

ten Angebote in eine neu strukturierte Gebührenordnung zu übernehmen. Bistlang gab es hier nur das eingeschränkt sinnvolle Feld „Klassenunterricht“ in der Gebührenordnung, das der gestiegenen Modularisierung nicht mehr gerecht wird.

## Beitragserhöhungen

Die letzte Gebührenerhöhung fand 2013 statt. Die Lasten durch die steigenden Kosten und die Zunahme der Angebote bei der Breitenförderung werden durch Stiftungsmittel und die kommunalen Umlagen getragen. Durch eine adäquate Erhöhung der Elternbeiträge ab dem Schuljahr II-2018/I -2019 sollen auch die Eltern einen Teil der Kostensteigerung mitfinanzieren.

Die Aufgabe - sowohl eine neue, den aktuellen Anforderungen entsprechende Systematik zu entwickeln und gleichzeitig eine adäquate Erhöhung der Elternbeiträge zu kalkulieren - ist komplex.

Daher sollen vor Erstellung einer neuen Gebührensatzung die Kriterien diskutiert und abgestimmt werden, die bei einer Systematik zugrunde gelegt werden sollen. Eine neue Gebührenordnung soll in der ersten Jahreshälfte 2018 in der Zweckverbandsversammlung verabschiedet werden.

Die satzungsgemäße Aufgabe der Musikschule lautet:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine in Bezirke gegliederte Musikschule mit zentraler Leitung und Verwaltung zu betreiben, um die Einwohner der Mitgliedsgemeinden **an die Musik heranzuführen und musikalische Fähigkeiten und Begabungen zu erschließen und zu fördern.**

In der Satzung ist somit grundgelegt, dass Fähigkeiten und Begabungen erschlossen und gefördert werden sollen.

Damit sind zwei Kriterien gegeben:

1. Es soll eine Breitenförderung geben, die die Fähigkeiten aller fördert.
2. Es soll eine gezielte Begabtenförderung geben.

Bei der letzten Anpassung der Gebührenordnung wurde

3. die soziale Gerechtigkeit – abgebildet durch die Einkommensgruppen der Eltern - als weiteres Kriterium eingeführt.
4. Die Zweckverbandsvorsteherin schlägt vor, als ein weiteres Kriterium den prozentualen Grad der Kostendeckung durch die Entgelte bei den Angeboten einzuführen.

Sollten diese Kriterien als Grundlage für eine neue Systematik gewählt werden, eröffnen sich folgende Möglichkeiten:

1. Besonders gefördert werden Angebote der Breitenförderung, weil hier insbesondere Kinder unabhängig von ihren Herkunftsfamilien gefördert werden können.
2. In durch Musikschullehrern geprüften Einzelfällen findet eine Begabtenförderung im Falle des kontingentierten Einzelunterrichts (30 Minuten) und des dann in Zukunft zu kontingentierenden 2er Unterrichts (45 Minuten) statt. Die Höhe des Kontingents ist zu bestimmen.
3. Um zu einer noch differenzierteren Abbildung der Einkommensverhältnisse zu kommen, sollen drei weitere Einkommensgruppen (bis 65.000 € Jahreseinkommen, bis 75.000 € und über 75.000 € Jahreseinkommen) hinzugefügt werden.

4. Der Kostendeckungsanteil wird ein Anzeiger für den Grad der kommunalen Förderung. Der Kostendeckungsgrad durch die Eltern soll bei der Breitenförderung geringer sein als bei der Förderung von Instrumental- und Vokalunterricht. Der Einzelunterricht 30 Minuten und der 2er Unterricht 45 Minuten wird für Begabte ebenfalls gesondert gefördert.

Vorgeschlagen wird, dass für das Schuljahr 2018/2019 zunächst die neue Systematik eingeführt wird. Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll dann schuljährlich eine Gebührenanpassung in Höhe von 1,5 % erfolgen.